



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 20.04.2021  
– Auszug aus Drucksache 18/15472 –**

**Frage Nummer 71**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welchen Nachweis über einen negativen Corona-Test müssen Saisonarbeiterinnen und -arbeiter bei der Einreise erbringen, welche Unterschiede gibt es dabei je nach Risikoeinstufung des Herkunftslandes und wann genau müssen diese Nachweise vorgelegt werden?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Nach der von der Bundesregierung erlassenen Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden (AV Testnachweis) des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 23.02.2021 muss grundsätzlich jede Person, die sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, binnen 48 Stunden über einen negativen Testnachweis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und diesen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein und muss den allgemeinen Anforderungen an Testnachweise des Robert Koch-Institutes genügen.

Einreisende, die sich in einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, müssen über einen negativen Testnachweis bereits bei Einreise verfügen, § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV. Die Einreisenden müssen den Nachweis unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Einreisende, die keinen Nachweis besitzen und gleichwohl einreisen, sind nach Nr. 2.2 AV Testnachweis verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise testen zu lassen und den Testnachweis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Unabhängig von der Einstufung des Herkunftsgebietes als Risiko-, Hochinzidenz-, oder Virusvarianten-Gebiet muss jeder Einreisende gemäß § 1 Abs. 1 CoronaEinreiseV seine Einreise digital anmelden.

Ausnahmen von der Anmelde-, Test- und Nachweispflicht der CoronaEinreiseV i. V. m. der AV Testnachweis für Einreisende sind für Saisonarbeitskräfte, anders als für Grenzgänger, nicht vorgesehen.